

Regierungsratsbeschluss

vom 17. November 2015

Nr. 2015/1815

Schnottwil: Büren-, Bern-, Biezwil-, Industrie-, Diessbach- und Oberwilstrasse, Lärmschutz Strassenlärm / Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Schnottwil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt am 6. Februar 2014, das Amt für Raumplanung am 5. Februar 2014 und die Einwohnergemeinde Schnottwil am 12. März 2014 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 31. August 2015 bis 29. September 2015 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Büren-, Bern-, Biezwil-, Industrie-, Diessbach- und Oberwilstrasse in Schnottwil vom Ingenieurbüro Grolimund + Partner AG in Deitingen vom 3. Juli 2015 wird genehmigt.
- 2.2 Die bestehenden Deckbeläge sind bei Erneuerungsarbeiten durch lärmarme Beläge zu ersetzen. Ein grosser Teil der betroffenen Strassenstücke wird ca. im Jahr 2025 vom Zustand her kritisch bis schlecht sein. Belagsersätze drängen sich in dieser Zeitspanne auf.
- 2.3 Bei 23 Gebäuden sowie bei einer erschlossenen aber unüberbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten. Es sind dies: Bürenstrasse 1, 13, 30, 31, 33, 43, Diessbachstrasse 2, Im Holz 1, Rosenweg 3, Unterholz 2, Bernstrasse 2, 4, 14, 16, 23, 31, 32, 39, 44, 56, 62, Biezwilstrasse 1, Oberwilstrasse 2 sowie die Parzelle Schnottwil GB Nr. 155. Für diese Liegenschaften werden Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.
- 2.4 Bei vier Liegenschaften wird der Alarmwert auch nach der Sanierung überschritten. Bei diesen Gebäuden werden Schallschutzmassnahmen am Gebäude angeordnet. Es sind dies die folgenden Liegenschaften: Bernstrasse 4, 44, 56 und Oberwilstrasse 2. Bei diesen Liegenschaften werden die Fenster der lärmempfindlichen Räume durch Schallschutzfenster ersetzt. Kostenpflichtig ist der Kanton Solothurn.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil
Bauverwaltung Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Schnottwil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Büren-, Bern-, Biezwil-, Industrie-, Diessbach- und Oberwilstrasse“)